

wirtschaftliche Erscheinungsform der antagonistischen Klassengesellschaft<sup>8</sup>, einer Gesellschaft, für die nationale und internationale Unterdrückung charakteristisch sind. Dennoch ist das Wettrüsten keine schicksalhafte Unvermeidlichkeit.

Daß Krieg und Wettrüsten keine das Leben der Gesellschaft unabdingbar beeinflussenden Gesetzmäßigkeiten, sondern der Klassengesellschaft verhaftete Kategorien sind, wiesen die Klassiker des Marxismus-Leninismus schon vor 100 Jahren nach. 1848 betonten Marx und Engels im Kommunistischen Manifest: „Mit dem Gegensatz der Klassen im Innern der Nation fällt die feindliche Stellung der Nationen gegeneinander.“<sup>9</sup> Und 1870 würdigte Karl Marx in der Ersten Adresse des Generalrats über den Deutsch-Französischen Krieg die Solidarität der deutschen und französischen Arbeiter als Beweis, „daß, im Gegensatz zur alten Gesellschaft mit ihrem ökonomischen Elend und ihrem politischen Wahnwitz, eine Gesellschaft entsteht, deren internationales Prinzip der Friede sein wird.“<sup>10</sup>

In der sozialistischen Gesellschaft gibt es keine Klassen oder Gruppen, die am Wettrüsten profitieren können und wollen und mithin eine aggressive Politik unterstützen würden. „Das sozialistische System schafft nicht nur keine militärischen Konflikte zwischen den Völkern, es zerstört vielmehr alle Wurzeln der Entstehung solcher Konflikte. Es beseitigt diese Wurzeln in der Wirtschaft, in der Politik und in der Ideologie.“<sup>11</sup> Im sozialistischen Staat ist die ganze Kraft der Gesellschaft auf die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus konzentriert, das seinem Wesen nach jeden nur möglichen Abbau von Rüstungslasten zugunsten des friedlichen Aufbaus erstrebt.

Imperialistische Regierungen können gezwungen werden, ihrem eigentlichen Klassenwesen im Kern widersprechende, völkerrechtliche Grundsätze anzuerkennen und schließlich auch deren praktische Nutzenanwendung zu dulden. Das hat die Bestätigung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen durch die Kolonialmächte in der Zeit der Anti-Hitler-Koalition und seine umfassende Verwirklichung in jüngster Vergangenheit in Asien und Afrika anschaulich demonstriert.

Deutlich wie kaum je zuvor bestätigt hier die tägliche außenpolitische Praxis die Richtigkeit der marxistisch-leninistischen Erkenntnis, daß die Völker die Gestalter der Geschichte, die entscheidende schöpferische Kraft im Entwicklungsprozeß der menschlichen Gesellschaft sind.

### Die Pflicht zur Abrüstung entspringt dem Völkerrecht

Auch auf dem Weg zur Abrüstung sind die Friedenskräfte in den letzten 40 Jahren ein entscheidendes Stück vorangekommen.

Die sowjetischen Abrüstungsvorschläge vom September 1959 und Juni 1960 konnten auf den Ergebnissen eines jahrzehntelangen konsequenten Kampfes aufbauen, der 1917 mit dem Dekret über den Frieden eingeleitet wurde. Nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution sicherten ausschließlich Milizverbände den sowjetischen Staat. Erst die vom internationalen Monopolkapital inszenierte militärische Intervention zwang die Sowjetunion, eine Armee aufzubauen. Während die sowjetischen Streitkräfte noch die letzten Interventionstruppen zerschlugen, erklärte die Sowjetregierung bereits am 19. Juli 1921 in einer Note an die amerikanische Regierung, „daß sie jede Abrüstung oder Kürzung der militärischen Ausgaben mit Freuden be-

grüßen würde“<sup>12</sup>. Auf der Konferenz in Genua unterbreitete die Sowjetunion dann am 10. April 1922 einen ersten Vorschlag zur Senkung der Rüstungen, dem nach weiteren Bemühungen um internationale Abrüstungsvereinbarungen am 30. November 1927 die erste sowjetische Deklaration über allgemeine und vollständige Abrüstung folgte.

Die UdSSR wurde zum Anwalt der Völker im Kampf um die Abrüstung. Im Bündnis mit den Friedenskräften in aller Welt — die vor allem während des zweiten Weltkriegs eine beispiellose Aktivität und Einsatzbereitschaft zeigten — erreichte die UdSSR, daß die Abrüstung als allgemeinverbindlicher Völkerrechtsgrundsatz sanktioniert wurde. Die gleichen Völker, von denen Lord Cecil und Arthur Henderson in beispielloser Ignoranz glaubten — oder Vorgaben zu glauben —, sie müßten erst über die Notwendigkeit der Abrüstung aufgeklärt werden<sup>13</sup>, zwangen die Regierungen des Westens, sich förmlich zur Abrüstung zu verpflichten.

Die Pflicht zur Abrüstung folgt notwendig aus dem Prinzip der Sicherung des Friedens und dem Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit.

Vor 1917 vertraten die Ausbeuterstaaten mehr oder weniger offiziell den Standpunkt, „der Stärkere hat recht“, der in der angelsächsischen Doktrin „The king can do no wrong“ (der König kann kein Unrecht tun) seine Ergänzung fand. Um diese Lehre von der Gewalt Herrschaft den unterdrückten Klassen schmackhafter zu machen und „sich ihre Unterstützung für aggressive Aktionen zu sichern, wurden seit Jahrhunderten alle Angriffskriege — meist unter völliger Verkehrung der objektiven Wahrheit — mit vorgeblichen Völkerrechtsbrüchen der Gegenseite motiviert. Man kann dem amerikanischen Militärtribunal IV insofern nur beipflichten, wenn es in seinem Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß vom 11. April 1949 feststellte, daß sich „von Cäsar bis Hitler die gleiche Methode findet“<sup>14</sup>.

Dieser Doktrin des Faustrechts in den internationalen Beziehungen setzten die Große Sozialistische Oktoberrevolution und der in der Folgezeit stark aktivierte Kampf der Völker für ein demokratisches Völkerrecht ein Ende. So bestätigt auch Hartlmaier:

„Die Aufgabe der Kriegsverhütung ist in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ... von der öffentlichen Meinung immer mehr zur Existenzfrage des Völkerrechts gemacht worden.“<sup>15</sup>

Dank dieser Volksbewegung fanden die neuen völkerrechtlichen Grundsätze der Friedenssicherung und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit ihren umfassenden Ausdruck in der Satzung der UN und in den Koexistenzresolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1957 (1236, XII) und vom 10. Dezember 1958 (1301, XIII)<sup>16</sup>.

Die Pflicht zur Abrüstung ist darüber hinaus als selbständiger Rechtsgrundsatz formuliert und auch von den imperialistischen Staaten bestätigt worden.

Falsch und irreführend wäre es allerdings, wenn man hier als Ausgangspunkt die Abrüstungsklausel des Völkerbündpakt (Art. 8) nähme. Zum wahren Sinn dieser und anderer Klauseln der Völkerbündsatzung

<sup>12</sup> Die UdSSR im Kampf um die Abrüstung — Tatsachen und Dokumente, Moskau 1928, S. 11 (russ.).

<sup>13</sup> vgl. International Federation of League of Nations Societies, Disarmament, o. J., S. 12, und V. Böhmert, Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf Abrüstung seiner Vertragsgegner, Berlin 1931, S. 15.

<sup>14</sup> Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, Schwäbisch-Gmünd/München 1950, S. 3.

<sup>15</sup> Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß und Völkerrecht, österreichische Monatshefte Blätter für Politik, herausgegeben von der österreichischen Volkspartei, Wien, 1946, Nr. 8, S. 331. (Hervorhebung im Zitat von mir. — M. K.)

<sup>16</sup> vgl. M. Kohl, Zur Frage des Beitritts ..., Casopis pro mezinárodní právo, Prag 1959, Heft 4, S. 329.

<sup>8</sup> vgl. Stalin, Werke, Berlin 1954, Bd. 12, S. 218.

<sup>9</sup> Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1949, S. 30.

<sup>10</sup> Marx/Engels, Ausgewählte Schriften, Berlin 1952, Bd. 1, S. 462.

<sup>11</sup> J. Franzew, Probleme des Krieges und des Friedens unter den gegenwärtigen Bedingungen, ND vom 13. August 1960, S. 5.